



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 206 C 99/18

verkündet am : 18.12.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 13353 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 10551 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 206, auf die mündliche Verhandlung vom 11.12.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages oder Hinterlegung in gleicher Höhe abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht wegen der von ihr behaupteten Verletzung ausschließlicher Nutzungsrechte an dem Spielfilm [REDACTED] gegen den Beklagten Ansprüche auf Zahlung von Lizenzschadensersatz i.H.v. 1.000,00 € und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 215,00 € geltend.

Die Klägerin wertet zahlreiche nationale und internationale Bild- und Tonaufnahmen in Deutschland exklusiv aus, und zwar auf DVD/Blue-Ray und über kostenpflichtige Download- und Streamingportale im Internet.

Der streitgegenständliche Spielfilm wurde nach seiner Veröffentlichung im Jahr [REDACTED] ohne Zustimmung der Rechteinhaber in Peer-to-Peer-Netzwerken, so genannten Filesharing-Tauschbörsen, anderen Nutzern zum kostenlosen Download angeboten.

Im Rahmen der von der Klägerin hierzu veranlassten Ermittlungen teilte die von ihr beauftragte Ermittlungsfirma mit, dass der streitgegenständliche Film am [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED] sowie am [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] anderen Nutzern zum Download angeboten worden sei.

Die Klägerin erwirkte bei dem Landgericht München I zum AZ 7 O 4336/15 gemäß § 101 Abs. 9 UrhG am [REDACTED] einen Gestattungsbeschlusse hinsichtlich der ermittelten o.g. IP-Adresse zu den o.g. Daten. Der beteiligte Internet-Provider, die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, erteilte der Klägerin daraufhin die Auskunft, dass obenstehende IP-Adressen zu den genannten Zeitpunkten dem Internetzugang des Beklagten zugewiesen war.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] abmahnen und zur Zahlung von Lizenzschadensersatz sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren auffordern. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Zahlung von 1.000,00 € Lizenzschaden und 215,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten bis zum 01.01.2018 auf.

Die Klägerin behauptet:

Sie verfüge über die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Film und sei damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt. Sie nimmt Bezug auf die Hinweise auf ihre Rechte auf den Internetportalen Maxdome und Amazon (Bl. 33 und 34 d.A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Zahlung von Lizenzschadensersatz gegen den Beklagten zu, der mit mindestens 1.000,00 € zu bemessen sei. Außerdem stehe ihr ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 1.600 € (1,3 fache Geschäftsgebühr zzgl. 20 € Auslagenpauschale) in Höhe von 215,00 € zu.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.01.2018,
 2. weitere 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2018 sowie
 3. weitere 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2018
- zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerin für das streitgegenständliche Filmwerk die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte innehalte. Soweit insoweit auf die Anlage K1 verwiesen werde, belege dies die Behauptung der Klägerin nicht. Es handele sich hierbei um eine unbewiesene und bestrittene Eigenangabe in einem nicht weiter identifizierbaren Medienauftritt.

Der Beklagte behauptet:

Da er selbst keine Rechte an dem streitgegenständlichen Werk besitze, wolle er es auch nicht verbreiten oder eine Verbreitung ermöglichen. Er habe dergleichen auch in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt getan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG i.V.m. §§ 94 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 31 UrhG.

Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Leistungsschutzrechte des Filmherstellers zum öffentlichen Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Films aktivlegitimiert.

Dafür, dass die Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte für das öffentliche Zugänglichmachen besitzt, sprechen maßgeblich die von der Klägerin vorgelegten Auszüge aus den gängigen Download- bzw. Streamingportalen Maxdome und Amazon (bei denen es sich keineswegs um „nicht weiter identifizierbaren Medienauftritte“ handelt, wie der Beklagte meint), in denen die Klägerin als Rechteinhaberin bezeichnet ist. Die in der Praxis nicht selten bestehenden Schwierigkeiten des Nachweises der Urheberschaft und der Inhaberschaft von ausschließlichen Nutzungsrechten haben den Gesetzgeber dazu bewogen, deren effektive Durchsetzung durch die Vermutungsregelungen gemäß § 10 UrhG, die die Vorgaben gemäß Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umsetzen, zu gewährleisten. Soweit die Vermutungswirkungen des § 10 Abs. 3 UrhG - wie im Streitfall - nicht greifen, ist in jedem Fall ein Indizienbeweis zulässig, bei dem mittelbare Tatsachen die Grundlage für die Annahme der Rechtsinhaberschaft liefern (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I mit weiteren Nachweisen). Als ein solches Indiz für die Inhaberschaft der ausschließlichen Rechte zum öffentlichen Zugänglichmachen kommt auch die Benennung in gängigen Downloadportalen in Betracht (LG Köln, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 14 S 1/17 –, Rn. 24, juris).

Der Beklagte hat auch nicht aufgezeigt, woraus sich ergeben sollte, dass die Klägerin nicht Rechteinhaberin ist. Ihm war keine Erklärungsfrist auf die Ausführungen des Gerichts im Verhandlungstermin zu der hier vertretenen Rechtauffassung bezüglich der Aktivlegitimation zu gewähren. Denn es handelt sich nicht um einen Gesichtspunkt, den der Beklagte erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat im Sinne von § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO - im Gegenteil, die Aktivlegitimation ist nahezu der einzige Gesichtspunkt, zu dem sich die Beklagtenseite überhaupt erklärt hat. Dass das Gericht eine abweichende Rechtauffassung vertritt, erfordert keine Stellungnahme. Nur wenn das Gericht einen Gesichtspunkt anders beurteilt, *als beide Parteien*, ist eine Erklärungsfrist zu gewähren, § 139 Abs. 2 S. 2 ZPO.

Nach dem Sach- und Streitstand ist ohne jeden Zweifel davon auszugehen, dass von dem Internetanschluss des Beklagten aus die von der Klägerin vorgetragene Rechtsverletzung erfolgte, dass also im angegebenen Zeitraum der Film [REDACTED] über den Anschluss des Beklagten öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Dies hat der Beklagte zum einen nicht in Abrede gestellt, zum anderen hat die Klägerin zwei Erfassungen des Internetanschlusses des Beklagten an zwei verschiedenen Tagen unter zwei verschiedenen IP-Adressen vorgetragen (sog. Mehrfachermittlung). Angesichts dessen bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit des von der Klägerin vorgetragenen Ermittlungsergebnisses. Denn dass es mehrfach zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, liegt außerhalb aller Lebenserfahrung.

Der Beklagte ist auch täterschaftlich dafür verantwortlich, dass das streitgegenständliche Filmwerk zu den hier fraglichen Zeitpunkten am [REDACTED] öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Der Beklagte hat den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin nicht in erheblicher Weise bestritten.

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf (Lizenz-) Schadensersatz-sowie auf Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 - Tauschbörse III; Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch; Urteil vom 06.10.2016 - I ZR 154/15 - Afterlife; BGH, Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud, juris Rn. 14). Auch besteht keine generelle Vermutung, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist. Hierfür fehlt es an einer hinreichenden Typizität des Geschehensablaufs. Angesichts der naheliegenden Möglichkeit, dass der Anschlussinhaber Dritten Zugriff auf seinen Anschluss einräumt, besteht für die Annahme der Täterschaft des Anschlussinhabers keine hinreichend große Wahrscheinlichkeit (BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 154/15 - Afterlife, juris Rn 18). Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers greift aber, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 - Tauschbörse III Rn. 39; BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 14). Eine diese tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflich-

tet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III Rn. 37; Urteil am 12.05.2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch, juris Rn. 33; Urteil vom 06.10.2016 I ZR 154/15 – Afterlife, juris Rn. 15; Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 15).

Nach diesen Grundsätzen ist von der Täterschaft des Beklagten auszugehen, da dieser schlicht gar nichts vorgetragen hat, das für die Täterschaft eines Dritten sprechen könnte.

Er hat lediglich erklärt, da er selbst keine Rechte an dem streitgegenständlichen Werk besitze, wolle er es auch nicht verbreiten oder eine Verbreitung ermöglichen; er habe dergleichen auch in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt getan. Dass dieses einfache Bestreiten nicht ausreicht, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Die Rechtsverletzung erfolgte auch schuldhaft. Den Beklagten ist jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Im Urheberrecht gelten strenge Sorgfaltsanforderungen, ein Verwerter muss sich grundsätzlich umfassend nach den erforderlichen Rechten erkundigen (v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Auflage 2014, § 97 Rn. 52). Der Beklagte hat insoweit auch nichts zu seiner Entlastung vorgetragen.

Der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz von mindestens 1.000,00 € ist auch der Höhe nach begründet. Die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH Urteil vom 29.04.2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse I; Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Verletzte überhaupt beabsichtigte, eine Lizenzierung vorzunehmen; die Zuerkennung einer angemessenen Lizenzgebühr kommt selbst dann in Betracht, wenn die vorherige Erteilung der Zustimmung als schlechthin undenkbar erscheint (vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rolax II). Ebenso wenig ist kommt es darauf an, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Benutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen (vgl. BGH NJW-RR 1995, 1320, 1321). Zur Ermittlung der angemessenen Lizenzgebühr ist daher lediglich zu fragen, was ein vernünftiger Lizenzgeber und ein vernünftiger Lizenznehmer anstelle der Parteien für die Übertragung des Rechts auf den Beklagten vereinbart hätten, in Folge dessen dieser den streitgegenständlichen Fällen im Internet im Rahmen eines Netzwerks für eine Vielzahl von Teilnehmern zum Download bereit halten durfte.

Für die illegale Zurverfügungstellung eines Filmwerks im Internet schätzt das Gericht den zu zahlenden Schadensersatz auf 1.000,00 €. Dabei ist zum einen das berechnete Interesse der Rechteinhaber, die sich dem Massenphänomen Filesharing ausgesetzt sehen, zu berücksichtigen, zum anderen, dass der in Anspruch Genommene ein Anliegen an der Vermeidung einer Überkompensation haben. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der streitgegenständliche Spielfilm bereits im Jahr [REDACTED] erschienen ist und die Rechtsverletzung erst im März

█ stattfand, hält das Gericht eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 € für angemessen, aber auch ausreichend.

II. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom █ ist gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG in der geltend gemachten Höhe begründet.

Die Abmahnung des Beklagten vom █, die inhaltlich den Anforderungen des § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG entspricht, war berechtigt, da der Klägerin aus vorstehenden Gründen gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 69 c Nr. 4 UrhG wegen der unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Spielfilms zustand.

Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 1.000,00 € entspricht dem gemäß § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG zugunsten des Beklagten gedeckelten Gegenstandswert. Diesem Unterlassungsstreitwert ist der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzes in Höhe von 600,00 € hinzuzurechnen (insoweit handelt es sich um einen als Nebenforderung geltend gemachten Schadensersatz, der auf § 97 Abs. 2 UrhG beruht), so dass sich die Geschäftsgebühr auf 195,00 € beläuft. Zuzüglich der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € hat der Beklagte 215,00 € zu erstatten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin	oder	Landgericht Berlin	oder
Littenstraße 12-17		Tegeler Weg 17-21	
10179 Berlin		10589 Berlin	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 18.12.2018



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.